



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2014

Nr. 16

Rostock, 19.06.2014

---

Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik der Universität Rostock vom 7. Februar 2014

Anlage 2.1: Prüfungs- und Studienplan bei Wahl eines allgemeinbildenden Faches

Anlage 2.2: Prüfungs- und Studienplan bei Wahl der Grundschulfächer Deutsch und Mathematik

Anlage 3.1: Bildungswissenschaften

Anlage 3.2: Sonderpädagogische Fachrichtungen

Anlage 4.1: Biologie

Anlage 4.2: Deutsch

Anlage 4.3: Englisch

Anlage 4.4: Evangelische Religion

Anlage 4.5: Geschichte

Anlage 4.6: Grundschulfächer Deutsch und Mathematik

Anlage 4.7: Mathematik

Anlage 4.8: Sportwissenschaft

**Zweite Satzung  
zur Änderung der  
Studiengangsspezifischen  
Prüfungs- und Studienordnung  
für den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik  
der Universität Rostock**

Vom 7. Februar 2014

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert worden ist, § 4 Absatz 4 des Lehrbildungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 391), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 695) geändert worden ist, § 19 Absatz 1 Satz 1 Lehrerprüfungsverordnung vom 16. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 313) und der Rahmenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Rostock vom 9. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 1121) hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik erlassen:

**Artikel 1**

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik an der Universität Rostock vom 9. Oktober 2012, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik vom 22. April 2013 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird im Satz 3 die zweite Zahl „6“ gestrichen und durch die Zahl „3“ ersetzt.
2. Folgende Anlagen erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung:
  - Anlage 2.1: Prüfungs- und Studienplan bei Wahl eines allgemeinbildenden Faches
  - Anlage 2.2: Prüfungs- und Studienplan bei Wahl der Grundschulfächer Deutsch und Mathematik
  
  - Anlage 3.1: Bildungswissenschaften
  - Anlage 3.2: Sonderpädagogische Fachrichtungen
  
  - Anlage 4.1: Biologie
  - Anlage 4.2: Deutsch
  - Anlage 4.3: Englisch
  - Anlage 4.4: Evangelische Religion
  - Anlage 4.5: Geschichte
  - Anlage 4.6: Grundschulfächer Deutsch und Mathematik
  - Anlage 4.7: Mathematik
  - Anlage 4.8: Sportwissenschaft

## Artikel 2

Die zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft und gilt erstmals ab dem Wintersemester 2014/15.

Diese Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik immatrikuliert wurden, sofern sie nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs finden die Vorschriften aus der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung Rostock in der durch die Erste Satzung zur Änderung geänderten Fassung vom 11. April 2013 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. März 2019. Ein Widerspruch gegen einzelne geänderte Regelungen ist ausgeschlossen. Das Zentrale Prüfungs- und Studienamt für Lehramter informiert rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung durch ortsüblichen Aushang über das Widerspruchsrecht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 8. Januar 2014.

Rostock, den 7. Februar 2014

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck